

Antrag

der Abgeordneten Margot von Renesse, Christel Hanewinckel, Lilo Blunck, Anni Brandt-Elsweiler, Dr. Marliese Dobberthien, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Gabriele Fograscher, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Uwe Göllner, Angelika Graf (Rosenheim), Klaus Hagemann, Monika Heubaum, Ingrid Holzhüter, Eike Hovermann, Barbara Imhof, Siegrun Klemmer, Nicolette Kressl, Christa Lörcher, Dieter Maaß (Herne), Dorle Marx, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Ursula Mogg, Dr. Edith Niehuis, Günter Rixe, Ulla Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Angelica Schwall-Düren, Lisa Seuster, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Dr. Peter Struck, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Inge Wettig-Danielmeier, Verena Wohlleben, Hanna Wolf (München), Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Bedarfsdeckende Unterhaltssätze für Kinder

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. die Unterhaltssätze der Regelunterhaltsverordnung für nicht-eheleiche Kinder, zu deren Erlaß sie gemäß § 1615f. BGB ermächtigt ist, so heraufzusetzen, daß sie dem tatsächlichen Existenzminimum entsprechen, zumindest in der im Einkommensteuergesetz anerkannten Höhe,

sowie
2. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes vorzulegen, durch den der Ausschluß unterhaltsbedürftiger Kinder von den Leistungen des Unterhaltsvorschußgesetzes allein wegen der Wiederheirat des alleinerziehenden Elternteils beseitigt wird und durch den eine Verbesserung der Auskunftrechte der Unterhaltsvorschußkassen über den Aufenthaltsort und die wirtschaftliche Lage von barunterhaltsverpflichteten Eltern erfolgt.

Bonn, den 1. Juli 1996

**Margot von Renesse
Christel Hanewinckel
Lilo Blunck
Anni Brandt-Elsweiler
Dr. Marliese Dobberthien
Petra Ernstberger
Elke Ferner
Gabriele Fograscher**

**Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Uwe Göllner
Angelika Graf (Rosenheim)
Klaus Hagemann
Monika Heubaum
Ingrid Holzhüter
Eike Hovermann**

Barbara Imhof
Siegrun Klemmer
Nicolette Kressl
Christa Lörcher
Dieter Maaß (Herne)
Dorle Marx
Ulrike Mascher
Heide Mattischeck
Ursula Mogg
Dr. Edith Niehuis
Günter Rixe
Ulla Schmidt (Aachen)

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Lisa Seuster
Wieland Sorge
Wolfgang Spanier
Dr. Peter Struck
Hildegard Wester
Lydia Westrich
Inge Wettig-Danielmeier
Verena Wohlleben
Hanna Wolf (München)
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Tabellensätze in der Regelunterhaltsverordnung für nichteheliche Kinder, die das tatsächliche Existenzminimum unterschreiten, verstoßen gegen geltendes Recht. § 1605 Abs. 2 BGB ermächtigt und verpflichtet die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung den Regelbedarf nichtehelicher Kinder festzulegen. Was der Regelunterhalt ist bzw. sein soll, folgt aus § 1605 Abs. 1 BGB, nämlich „der zum Unterhalt eines Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, bei einfacher Lebensführung in der Regel erforderliche Betrag“. Dieser Betrag kann schlechterdings, soll er gesetzeskonform festgelegt werden, nicht unterhalb des Existenzminimums liegen, wie es zur Neuregelung des Steuerrechts unter Einbeziehung der von den Sozialämtern bundesweit erbrachten Leistungen für Kinder ermittelt worden ist.

Die Unterschreitung des tatsächlichen Existenzminimums, wie sie seit Jahren in der jeweils geltenden Regelunterhaltsverordnung erfolgt ist, führt zu einer ungleichen Verteilung der Lasten zwischen barunterhaltspflichtigen und alleinerziehenden Eltern. Sie belastet die Alleinerziehenden im Übermaß und benachteiligt sie im Zivil- wie im öffentlichen Recht.

Bar- und Naturalunterhalt (in der Form der Pflege und Erziehung eines Kindes) sind nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB wertmäßig gleich. Darum erfüllt der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Pflicht zur hälftigen Beteiligung am Gesamtunterhalt erst dann, wenn er durch seine Geldleistung das finanzielle Existenzminimum eines Kindes in voller Höhe sicherstellt. Geschieht dies nicht, muß der alleinerziehende Elternteil zwangsläufig den fehlenden Teil abdecken und zusätzlich zu seiner Naturalunterhaltsleistung noch Geldmittel zuschießen. Bei den geltenden geringen Tabellensätzen bedeutet dies, daß alleinerziehende Eltern praktisch von dem Gesamtunterhaltsbedarf ihrer Kinder regelmäßig fast drei Viertel zu erbringen haben, während die Barunterhaltspflichtigen – selbst bei voller Zahlung der Tabellensätze – nur etwa ein Viertel davon leisten. Bei den zahlungspflichtigen Elternteilen wird diese Realität aber wegen der niedrigen Tabellensätze nicht wahr-

genommen, so daß die Alleinerziehenden kein Verständnis für die Erfahrung fortwährenden Mangels finden. So verschärfen unrealistische Bedarfssätze oft – zum Schaden der betroffenen Kinder – Spannungen zwischen getrenntlebenden Eltern.

Der Halbteilungsgrundsatz für Kindergeld u. ä. (§ 1615 g BGB, heute auch im Einkommensteuergesetz verankert) teilt die Vorteile zwischen getrenntlebenden Eltern zu gleichen Teilen auf, wenn die barunterhaltspflichtigen Eltern den Tabellenunterhalt in voller Höhe erbringen. Damit wird ihr finanzieller Beitrag zum Kindesunterhalt immer dann weit höher berücksichtigt als der Naturalunterhalt des Alleinerziehenden, wenn die Tabellensätze unterhalb des Existenzminimums liegen. Dies ist verfassungsrechtlich wegen der darin liegenden Ungleichbehandlung bedenklich. Da die überwiegende Mehrzahl der Alleinerziehenden die Mütter sind, stellt dies auch eine strukturelle Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern dar.

Sind die Tabellensätze der Regelunterhaltsverordnung, die mittelbar über die gerichtsüblichen Tabellen (z. B. die „Düsseldorfer“) auch für eheliche Kinder gelten, mit der nötigen Altersstufendifferenzierung auf das Existenzminimum angehoben, so erfolgt eine Anrechnung des Kindergeldes in der Folge nur insoweit, wie dieser Bedarf auch gedeckt wird. Die Barunterhaltspflichtigen werden dadurch nicht über Gebühr belastet, denn im Einzelrechtsverhältnis ist niemand zur Zahlung eines Unterhalts verpflichtet, der seine Leistungsfähigkeit überschreitet (§ 1603 Abs. 1 BGB).

Zu Nummer 2

Gegenwärtig fallen alle Kinder aus dem Leistungsbezug des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG) heraus, deren alleinerziehende Eltern eine Ehe schließen. Dabei hat sich allein dadurch, daß eine Eheschließung erfolgt ist, die unterhaltsrechtliche Lage der betroffenen Kinder gegenüber vorher nicht geändert. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil mithin allein eine Eheschließung dazu führt, mittelbar von der Eheschließung Betroffene ohne einen sachlichen Grund um ihre Ansprüche zu bringen.

Ein solcher sachlicher Grund für die Benachteiligung von „Stiefkindern“ liegt nicht etwa darin, daß Stiefkinder in „vollständigen Familien“ lebten und Kinder in den Familien Alleinerziehender demgegenüber ein spezifisch schlechteres Erziehungsumfeld hätten. Im übrigen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, die das Erziehungsumfeld für Kinder in den Familien Alleinerziehender als typischerweise ungünstiger erscheinen lassen als in den Familien von zwei miteinander verheirateten Erwachsenen. Das Unterhaltsvorschußgesetz gleicht Nachteile ohnehin nur insoweit aus, als sie finanzieller Natur sind. Finanzielle Not kann ebenso bei Alleinerziehenden wie in Stieffamilien gegeben sein. Eine Eheschließung für sich genommen ist keine Garantie gegen Armut.

Um das Finanzvolumen, das für die Leistungen des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG) zur Verfügung steht, nicht über die gegenwärtige Größenordnung ansteigen zu lassen, mögen zwei Auswege erwogen werden:

- a) Die Leistungshöhe für die Einzelansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz könnte behutsam von den vollen Tabellensätzen der Regelunterhaltsverordnung entkoppelt werden. Hier könnte eine Quote des Tabellensatzes oder der Regelbedarf des Bundessozialhilfegesetzes Maßstab sein. Es darf jedoch nicht zu einer Unterschreitung der jetzigen Leistungshöhe für den Einzelfall kommen.
- b) Eine – ebenfalls behutsame – Einführung einer Bedarfsprüfung kann ebenfalls in Betracht kommen, um die sozialrechtlichen Leistungen des Unterhaltsvorschußgesetzes auf diejenigen zu konzentrieren, die ihrer besonders bedürfen. Bedarfsprüfungen müssen so ausgestaltet sein, daß sie einfach und ohne großen bürokratischen Aufwand durchzuführen sind. Vor allem darf es dabei nicht zur Unterschreitung der Einkommengrenzen kommen, die gegenwärtig für die Hilfe zum Schwangerschaftsabbruch gelten.

In rund zwei Dritteln der Fälle, in denen Unterhaltsvorschuß geleistet wird, besteht ein gesetzliches Rückgriffsrecht auf den Elternteil, für den die öffentliche Hand den Unterhalt vorschießt (§ 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes). In knapp der Hälfte dieser Fälle ist jedoch von den Unterhaltsvorschußkassen erfolglos versucht worden, dieses Rückgriffsrecht auch tatsächlich zu realisieren. Viele der barunterhaltsverpflichteten Eltern – zumeist die Väter – konnten sich so der Unterhaltszahlung entziehen. Dies ist ihnen vor allem auch deshalb möglich, weil die Auskunftsrechte der Unterhaltsvorschußkassen über den Aufenthaltsort und über die wirtschaftliche Situation der Unterhaltsschuldner ungenügend sind und weil deshalb der Personalaufwand im Vergleich zum Ertrag gering ist.

Durch eine Verbesserung der Rückgriffquote lassen sich die Nettoaufgaben für den Unterhaltsvorschuß verringern.